U.I.O.G.D.

Auf daß in Allem Gott verherrlicht werde!

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung

ORA ET LABORA

Bete und Arbeite!

22. Jahrgang. No. 31 | Münster, Sask., Donnerstag, den 10. September 1925 | Fortlaufende No. 1123

Welt-Rundschau.

Charles E. Hughes und die Gefahren der Demokratie.

Charles E. Hughes, der frühere Staatssekretär der Ver. Staaten, ist der Vorsitzende des amerikanischen Juristenverbandes. Als solcher hielt er neulich auf der Nationalversammlung dieses Verbandes zu Detroit, Mich., eine Ansprache, die so viel Wahres und Gutes enthält, daß es einem wahrhaft leid tut, nicht den ganzen Text der Rede zu besitzen. Damit sei jedoch nicht gesagt, daß man alle seine Aeußerungen unterschreiben könnte.

Nach den kurzen Auszügen aus der Rede, wie sie in der täglichen Presse erschienen, sagte Hughes, ein sehr bedenkliches Zeichen unserer Zeit sei die Zunahme der unduldsamen Gesinnung; die vielen Gesetze und die immer größere Neigung der Menschen, ihre Mitmenschen zu regulieren, seien eine große Gefahr für die persönliche Freiheit.

Dieser Satz ist jedenfalls nicht bloß und nicht hauptsächlich von religiöser Intoleranz, sondern von Unduldsamkeit im allgemeinen und auf allen Gebieten zu verstehen. Hughes weiß als Jurist, mit welch wahnsinniger Wut zu Washington und in den Hauptstädten der verschiedenen Staaten jährlich Gesetze geschmiedet werden. Jedes Gesetz ist aus der Natur der Sache eine Beschränkung der menschlichen Freiheit. Freiheit ist für den Menschen kein Privileg, sondern ein mit ihm geborenes, natürliches Recht, das also der Schöpfer der Natur selbst dem Menschen verliehen hat. Dieses Gut hängt aufs innigste mit dem Wohle des Menschen zusammen. Nur wenn die Wohlfahrt des Gemeinwesens, dem der Mensch als Mitglied angehört, es erfordert, darf die Freiheit des einzelnen durch menschliche Gesetze eingeschränkt werden. Daraus folgt, daß jedes Gesetz, welches zur Förderung des allgemeinen Wohles nicht wirklich notwendig ist, eine Ungerechtigkeit, ein tyrannischer Mißbrauch der Gewalt ist.

Tausende von Gesetzen in der Welt und vor allem in den Ver. Staaten, dem mit Gesetzen am meisten „gesegneten" Lande der Welt, leiden an diesem Fehler. Gerade deshalb fördern sie auch nicht die Ordnung im Lande, sondern leisten vielmehr der Unordnung und Gesetzlosigkeit Vorschub. Solche gesetzlose Gesetze erhöhen nicht die Achtung des Volkes vor der Autorität, sondern zerstören sie. Die Natur des Menschen empört sich eben gegen die Ungerechtigkeit. Die Erfahrungen mit dem Prohibitionsgesetze beweisen dies bis zum Uebermaße. Viele andere Gesetze könnten zum Beweise herangezogen werden.

Hughes hat jedenfalls recht, wenn er diese und viele andere schädliche Erscheinungen der Gegenwart der unduldsamen Gesinnung zuschreibt. Daran sind nicht bloß die vom Volke bestellten Gesetzgeber, sondern auch die Volksgenossen selbst schuld, die es unterlassen, ihre Vertreter in der Gesetzgebung zu überwachen und zur Rechenschaft zu ziehen, ja statt dessen dieselben durch Zuschriften und Agitation geradezu drängen, durch immer neue Gesetze die Regulierung des Volkes aufs äußerste zu treiben. Diese Unduldsamkeit, dieses selbstsüchtige Verlangen des Menschen, alle anderen nach seinem Gutdünken zu leiten, drängt sich überall ein und wirkt zuweilen ansteckend. Wenn sie sich zur öffentlichen Meinung konzentriert und auf eine Sache vereinigt, so ist sie imstande, jede entgegenstehende Meinung mit Gewalt niederzutreten und durch Anwendung der ungerechtesten Mittel auszurotten. Wer die Kriegsjahre in den Ver. Staaten zugebracht und die Augen offen gehalten hat, weiß davon ein Lied zu singen. In den meisten anderen Ländern war es nicht viel besser.

Was Hughes über die Freiheit der Erziehung, über religiöse Vorschriften hinsichtlich des Unterrichtes in der Schule, über religiösen Hader in der Politik u. dgl. sagte, ist aus den spärlichen Berichten über seine Rede nicht klar ersichtlich. Doch scheint er — und das ist von einem Stockamerikaner seiner Art kaum anders zu erwarten — auf dem Standpunkte zu stehen, daß die religionslose öffentliche Schule von Amerika und vieler anderen Länder eine der gesegnetsten Errungenschaften der Hochzivilisation der Gegenwart sei, woran zu rütteln ein Verbrechen wäre. Damit kann natürlich kein Christ einverstanden sein. Durch den Ausschluß der Religion aus der Schule haben diese Länder sich mit einem Fluche beladen, der nur zum Untergange führen kann. Gerade auf diesem Wege muß ein Geschlecht ohne religiöse Ueberzeugung, ohne Glauben an Gott heranwachsen. Es ist bekannt, welch riesige Fortschritte das Volk in Amerika und anderswo in dieser Richtung bereits gemacht hat. Wenn Hughes nicht bloß dafür eintritt, daß die Religion von der Schule ausgeschlossen bleibe, sondern außerdem verlangt, daß sie durch völlige Lehrfreiheit den Vertretern atheistischer Theorien als Tummelplatz offen stehe, so kann das nur das Uebel vergrößern.

Außer anderen Punkten berührt Hughes auch das Verhältnis der Mehrheiten zu den Minderheiten in demokratischen Staatsgebilden. Demokratie, erklärt er, habe ihre eigene Fähigkeit zur Tyrannei. Der Grundsatz der Mehrheitsherrschaft ("the majority rules"), worauf die Demokratie ruhe, könne häufig die Freiheit des Handelns der Minderheiten vernichten. Daher geziemte es der Mehrheit, ihren Willen der Minderheit nur dann aufzuerlegen, wenn die öffentliche Wohlfahrt es unbedingt notwendig mache.

Das sind schöne Worte, aber wer wird sie beachten? Der letzte Satz ist dem Schatze der religionslosen Moral entnommen, womit die Atheisten die religionslosen Schulen beglückten oder beglücken wollen. Diese Moral ist ein Gebäude, das in der Luft hängt, ohne nach unten gestützt oder nach oben angebunden zu sein, d. h. ein Ding der Unmöglichkeit. Die meisten, wenn nicht wirklich alle Staaten der Jetztzeit haben den lieben Gott und sein Gesetz aus der Liste der Faktoren gestrichen, welche das öffentliche Leben beeinflussen dürfen. Ist das nicht theoretisch und in ausdrücklichen Worten geschehen, so doch und in nachdrücklichster Weise praktisch. Das Naturgesetz, das ja auch den Schöpfer der Natur zum Urheber hat, findet ebenso wenig Gnade wie das positive Gesetz Gottes. Im modernen Staate gilt nur noch das positive menschliche Gesetz, und die Mehrheit hat es jederzeit in ihrer Gewalt, dieses Gesetz umzustoßen. Somit gibt es nichts auf der Welt, wovor die Mehrheit haltzumachen gezwungen werden könnte; sie fühlt sich nicht verpflichtet, irgendein Recht eines Minderheitsmenschen zu respektieren. Wie weit da Hughes' schönungsvolle Ermahnung, daß die Mehrheit ihren Willen der Minderheit nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit aufzwingen solle, reichen mag, läßt sich bei einiger Kenntnis der menschlichen Natur leicht beurteilen.

Da die von der Religion gegen die Tyrannei der Mehrheiten aufgestellten Schranken gefallen sind, sind die Minderheiten derselben umso unbarmherziger ausgeliefert, je nachdrücklicher in den Staaten die Herrschaft der Mehrheit betont wird. In dieser Hinsicht marschieren wohl die Ver. Staaten an der Spitze der Prozession. Um nur die Wahlen als Beispiel anzuführen: Gesetzt den Fall, ein Kandidat hat auch nur eine Stimme Mehrheit, so ist die Wahl absolut zu seinen Gunsten entschieden, seiner Partei fällt alles zu, die andere Partei, obgleich sie nur eine Stimme weniger hat, bleibt gänzlich ohne Vertretung. Sollten mehr als zwei Parteien im Felde sein, so mögen die Minderheitsparteien zusammengenommen sogar eine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen haben, das Resultat bleibt das gleiche: der Sieg gehört einzig der Partei, deren Kandidat mehr Stimmen erhielt als irgendein einzelner seiner Gegner.

Die Schweiz war unseres Wissens die erste der jetzt existierenden größeren Republiken, welche zum Schutze der Minderheiten diese absolute Herrschaft der Mehrheit allmählich durch Einführung des Proporzsystems durchbrach. Die Tendenz dieses Systems ging darauf hinaus, dem Lande nicht bloß Vertreter und Beamte aus der Mehrheitspartei, sondern aus allen Parteien nach der Proportion der abgegebenen Stimmen zu geben. Infolgedessen wird nicht leicht eine Partei so stark, daß sie alle anderen tyrannisieren kann. Im Notfalle können sich die Minderheitsparteien zu ihrem eigenen Schutze zusammenschließen und sich der Tyrannei erwehren.

Am weitesten ist in dieser Richtung die moderne Republik Deutschland fortgeschritten, die sich in ihrer Verfassung vor allem die Schweiz zum Muster genommen hat. Es sieht fast wie eine Ironie des Geschickes aus, daß Deutschland durch Wilson's 14 Punkte von Amerika in die Reihe der Demokratien hineingezwungen wurde, und daß jetzt Deutschland, soweit seine Verfassung in Betracht kommt, die am freiheitlichsten regierte Republik ist, während die Ver. Staaten die rückständigste Republik geblieben sind. Wer weiß, ob nicht mit der Zeit das Beispiel Deutschlands wirkt und andere Republiken sich dessen Grundsätze aneignen? Dann hätte Wilson, der die Welt für die Demokratie sicherstellen wollte, besser gewirkt als er verstand und beabsichtigte.

Wie ist das deutsche Wahlsystem beschaffen, dessen Grundidee allmählich alle anderen Gebiete durchdringen wird? Gesetzt den Fall, Deutschland sei in 100 Wahlkreise eingeteilt und es seien 100,000 Stimmen zur Erwählung eines Reichstagsabgeordneten benötigt. Angenommen ferner, in einem bestimmten Wahlkreise seien 600,000 stimmfähige Wähler. In diesem Wahlkreise hat jede Partei — wie viele derselben auch sein mögen — das Recht, eine Liste von 6 Kandidaten aufzustellen. Gesetzt ferner, eine Partei erhielte bei der Wahl 320,000 Stimmen, eine andere 110,000 usw. Die erste Partei erhielte somit drei Vertreter im Reichstage, die zweite einen; die drei ersten Namen der ersten Liste und der erste Name der zweiten Liste wären erwählt. Die Ueberschüsse von 20,000 und 10,000 Wählern wären jedoch nicht verloren. Denn außer den Listen in jedem Wahlkreise kann jede Partei eine größere oder kleinere Liste für das ganze Reich aufstellen. Die Ueberschüsse aus den Wahlkreisen werden dann zusammengelegt, und so oft die Zahl 100,000 erreicht ist, erhält die Partei aus dieser allgemeinen Liste einen Vertreter. Auf diese Weise geht praktisch keine Stimme im ganzen Reiche verloren, jede Partei erhält genau die Zahl der Vertreter, die ihrer Stärke im ganzen Reiche entspricht.

Jeder kann sich selbst ausmalen, wie dieses System sich ausarbeitet. Es ist natürlich nicht vollkommen und wird es nie werden. Denn es gibt auf Erden nichts Vollkommenes. Auch hat es ohne Zweifel viele Nachteile, die anderswo fehlen. Aber in einem offiziell religionslosen Staate — und das ist Deutschland — ebenso wie die übrigen Staaten — bietet dieses System den Minderheiten einen wirksameren Schutz, als sonst irgendein anderes System zu bieten vermochte. Es beseitigt auch viele Uebelstände, die sich bisher anderswo nicht abschütteln ließen.

Um nur ein paar Punkte zu erwähnen: Nach dem deutschen System läßt sich durch künstliche Kreiseinteilung, die sonst überall mehr oder minder gehandhabt wurde und vielleicht noch wird, keine Partei mehr zu Tode teilen. Ferner kann nie mand mehr seine Faulheit damit entschuldigen, daß er sagt: „Auf meine Stimme kommt es ja doch nicht an." Denn jede Stimme zählt.

So vollkommen dieses System oder andere Erfindungen menschlicher Weisheit auch sein mögen, wahre Gerechtigkeit der Menschen gegen einander wird nicht möglich sein, wenn sie nicht auf lebendigen Gottesglauben gegründet ist. Auch wird es keine echte Gerechtigkeit geben, wenn sie nicht mit der Liebe gepaart ist, die in Gott den Vater aller und in den Mitmenschen die Kinder des gemeinsamen Vaters erblickt.

Kleinere Nachrichten.

Die gegenwärtige Zeit könnte man mit Recht die Tilgungszeit der Schulden aus Kriegszeiten nennen. England und Frankreich sind zu einem Einverständnis gekommen, das für letzteres so günstig sein soll, daß das amerikanische Schatzamt verlauten läßt, Frankreich solle keine bessere Behandlung erwarten als gewöhnliche Schuldner; Kapital und Zinsen müßten voll bezahlt werden. Das Abkommen zwischen England und Frankreich ist noch nicht unterzeichnet und es geht sogar die Sage, das französische Kabinett werde es nicht unterzeichnen, da es für Frankreich noch nicht günstig genug sei.

Belgien regulierte schon vor längerer Zeit seine Schulden an Amerika. Weil es das „arme Belgien" ist, hatte der großherzige Onkel Sam Mitleid und ließ es unter eigenen großen Opfern lebenslänglich durch Monde Amerikaner sind deshalb erzürnt; denn sie meinen, Belgien sollte abbrechen, denn es könnte seine Schulden bald doch bezahlen. Diese bedenken jedoch nicht, daß Belgien sich an Frankreich verkauft hat und darum nicht mehr Herr im eigenen Hause ist. Die Unzufriedenen beziehen darauf, daß wenigstens keine andere Schuldnation, vor allem nicht Frankreich, die Ausnahmebehandlung Belgiens erwarten dürfe. — Die Pilgerfahrt Frankreichs nach Amerika ob Wi-

Aufwertung deutscher Wertpapiere.

Deutsches Generalkonsulat für Canada.

Montreal, den 3. September 1925.

Geehrte Herren!

Anliegend übersende ich Ihnen mit der Bitte um Veröffentlichung eine Aufzeichnung über die Aufwertung deutscher Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen. Ich darf gleich von vornherein darauf aufmerksam machen, daß die Aufzeichnung sich nicht auf deutsche öffentliche Anleihen (Reichsanleihen, Länderanleihen, Stadtanleihen usw.) bezieht. Ich mache besonders aufmerksam auf den Absatz 2 der Aufzeichnung, der sich auf Altbesitzer bezieht, d. h. auf solche Personen, die die Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben und dieselben bis zu der in der Aufzeichnung erwähnten Anmeldung in Besitz behalten haben. Derartigen Altbesitzern ist durch das Gesetz ein besonderes Genußrecht zugebilligt worden, das aber verfällt, falls die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einem Monat nach Aufforderung bei den Ausstellern der Schuldverschreibungen angemeldet werden. Mit Rücksicht auf die Kürze dieser Frist muß Inhabern derartiger Industrieobligationen dringend geraten werden, ihre Schuldverschreibungen unverzüglich bei den Schuldnern, d. h. bei den Ausstellern der Industrieobligationen anzumelden.

Das Nähere ergibt sich aus der Aufzeichnung.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul.

Aufzeichnung.

Montreal, den 2. September 1925.

Durch das deutsche Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 sind Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrages aufgewertet worden. In Frage kommen Schuldverschreibungen, die verzinslich sind, oder die an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbar sind, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind. Zu bemerken ist, daß zu den hier in Frage kommenden Industrieobligationen **nicht die deutschen öffentlichen Anleihen gehören.**

Wer Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Art vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und bis zur demnächstigen Anmeldung Gläubiger geblieben ist (Altbesitzer), erwirbt mit dem 1. Juli 1925 neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn des Schuldners und am Liquidationserlöse nach besonderer Maßgabe des Aufwertungsgesetzes. Der Beteiligung werden 10 vom Hundert des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibung als Nennwert des Genußrechts zugrunde gelegt.

Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden, sind zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechts spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat seit Aufforderung durch den Schuldner **bei diesem** oder der von ihm bestimmten Stelle **anzumelden.** Die erforderlichen Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen oder binnen einer weiteren Frist von einem Monat **nachzureichen.** Die Aufforderung erfolgt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den anderen für die Veröffentlichungen des Schuldners bestimmten Blättern, und zwar spätestens am 30. September 1925.

Nach einer amtlichen Mitteilung der Deutschen Regierung ist eine Verordnung, die das Schema für die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen enthält, im Deutschen Reichsanzeiger vom 29. August d. J. veröffentlicht worden. Es ist daher damit zu rechnen, daß die durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufforderungen seitens der Ausgeber der Industrieobligationen nun in den nächsten Tagen im Deutschen Reichsanzeiger und sonstigen deutschen Zeitungen veröffentlicht werden. Da die Inhaber der Obligationen ihr Genußrecht verlieren, falls sie nicht ihre Ansprüche spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schuldner oder der von ihm bestimmten Stelle anmelden, so kann, allen Besitzern von Industrieobligationen geraten werden, unverzüglich die Anmeldung vorzunehmen.

[illegible]

(Fortsetzung auf Seite 1.)